

Anlage 1

Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Der Träger kann sich bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gem. § 2 Satz 2 der Vereinbarung an folgende Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner wenden:

Einrichtung/Organisation	Name	Adresse	Telefon
Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, Team Jugendarbeit	Armin Kowalzik	Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz	05441/976-1134
Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, Team Jugendarbeit	Wilhelm Linten	Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz	05441/976-1121

In dringenden Fällen von Kindeswohlgefährdung ist der Fachdienst Jugend außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Landkreises unter Tel. 05441/59220 zu erreichen.

Prüfschema, wann von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis erforderlich ist.

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann. Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen:

<u>Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.</u>	<u>Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.</u>
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne/n Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer/in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter/in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer/-in im Zeltlager, Gruppenstunden).

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Anlage 3

Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

An die
Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt

.....

BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich

.....

(Name, Vorname, Adresse)

die persönliche Zusendung eines erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG
(Belegart NE der Schlüsseltabelle zur BZR-Anfrageart) für meine ehrenamtliche Tätigkeit
bei untenstehendem Träger der Jugendhilfe bzw. Verein.

Entsprechend dem Merkblatt vom Bundesjustizministerium vom 31.08.2018 beantrage
ich, von der **Gebührenerhebung abzusehen**.

.....

Datum, Ort Unterschrift

AUFFORDERUNG ZUR VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

.....

(Name/Anschrift des Trägers/ des Vereins)

Die/der Ehrenamtliche Frau/Herr

geboren am in

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) ehrenamtliche Tätigkeit bei uns zur Prüfung
der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis wg. besonderem
Verwendungszweck gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

Die Voraussetzungen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach
§ 30a, Abs. 1 BZRG liegen vor.

.....

Datum, Ort

.....

Unterschrift des Trägers/Verein

Stempel

Anlage 4

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden.
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
 - b. das Datum der Einsichtnahme notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können. Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede/n Mitarbeitende/n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss. Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine/n andere/n Beauftragte/n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue/n Beauftragte/n zu übergeben.

3. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z.B.: Ein/e Jugendleiter/in betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie/er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie/er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)
4. Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter/in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

Auch für den freien Träger gilt die EU-DSGVO (Art.2 Abs.1) i. V. m. § 35 SGBI und §§ 67 bis 85a SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII.

Anlage 5

**Muster eines Dokumentationsblattes für den Träger
bei Einsichtnahme in das Führungszeugnis von neben- oder
ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)**

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person:	
Datum der Einsichtnahme:	
Datum des Zeugnisses:	
Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name des Einsichtnehmenden (Druckschrift):	
Unterschrift:	